



Ergänzender Kriterienkatalog der Marktgemeinde Prambachkirchen für PV-Freiflächenanlagen im Grünland

(Stand 19.05.2022)

Dieser Katalog soll der Gemeinde als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Es lassen sich dadurch für den Projektantragsteller keine Rechte und Ansprüche auf Genehmigung ableiten. Jedes Projekt wird individuell begutachtet und ist gesondert im Gemeinderat zu beschließen.

Einleitung / Grundlage:

Freistehende Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung größer als 5 kW (§ 21 Abs. 5, Oö. ROG 1994) im Grünland (§ 30) dürfen nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine Ausnahme hinsichtlich Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf.

Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021), Anhang A, Punkt C

Für die Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan ist der Gemeinderat zuständig. Neben dem Flächenwidmungsplan können noch andere Bewilligungen erforderlich sein. Diese werden durch diesen Katalog nicht beeinflusst. Siehe dazu Anhang A (Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021)

Dieser Kriterienkatalog ist als Erweiterung bzw. Ergänzung des Kriterienkatalogs des Landes OÖ zu sehen. (siehe insb. Seite 40 bis 48 Anhang B „Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen“ der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030, (Stand April 2021))

Die Kriterien werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Kriterien, die sich auf das Grundstück beziehen, worauf durch eine Umwidmung die Sonderwidmung vergeben werden kann (**WK = Widmungskriterien**).
- Kriterien, die den laufenden Betrieb einer PV-Anlage umfassen. Diese können im Flächenwidmungsplanverfahren aufgrund eines Projektes geprüft werden. Der Flächenwidmungsplan selbst kann diese aber nicht bzw. nicht für die Dauer festlegen. Deshalb müssen diese Kriterien in einer separaten Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer fixiert werden (**VK = Vertragskriterien**, die in der Vereinbarung stehen).

Folgende zusätzliche Kriterien sind verpflichtend einzuhalten:

- Alle Kriterien, insb. Seite 40 bis 48, Anhang B (Kriterienkatalog PV- Freiflächenanlagen) der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) (WK)
- Es muss sich um eine Agro-PV-Anlage ** handeln (Doppelnutzung) (VK)
- Verwendung von senkrecht aufgestellten bzw. montierten Paneelen mit max. 7 % Über-deckung der ausgewiesenen (gewidmeten) Bodenfläche (VK)
- Ein Nachweis der Doppelnutzung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen (VK)
- Als Nachweis für die Doppelnutzung mit einem bestehenden, aktiven landwirtschaftlichen Betrieb ist u.a. ein AMA- Mehrfachantrag oder sonstiger tauglicher Nachweis vorzulegen. (VK)

- Als Nachweis für die Doppelnutzung gilt u.a. auch ein Pachtvertrag oder der AMA-Mehrfachantrag der betroffenen Fläche des Pächters (VK)
- Durch die Umwidmung darf die Obergrenze von 10 ha landwirtschaftlichem Grundflächen-verbrauch mit Sonderwidmung PV-Anlagen im Gemeindegebiet nicht überschritten werden. (WK)
- Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten die Anlage ordnungsgemäß zu entsorgen und die Grundfläche zurückzubauen. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Marktgemeinde berechtigt, den Rückbau und die Entsorgung auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Betreibers zu veranlassen. Zur Absicherung dieser Verpflichtung wird ein grundbücherlich eingetragenes Pfandrecht in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten der PV-Anlage vereinbart. (VK)
- Wird die Anlage vom Netz genommen, ist der Grundeigentümer bzw. Betreiber verpflichtet, die Rückwidmung der von der Sonderausweisung für PV- Flächen betroffenen Flächen in Grünland zu beantragen. (VK)
- PV- Anlagen dürfen nicht von Elektrizitätsunternehmen errichtet werden – der Eigenbetrieb des Grundeigentümers ist eine Voraussetzung (VK)
- Gültige und aussagekräftige Projektunterlagen über die Errichtung der PV- Anlage sind bereits zum Zeitpunkt des Umwidmungsantrages vorzulegen. Diese werden auch Teil der Vereinbarung (WK, VK).
- Die PV- Anlage ist innerhalb von 3 Jahren ab rechtskräftiger Sonderwidmung vollständig bzw. auf der gesamten Fläche zu errichten, ansonst ist die Rückwidmung auf Grünland verpflichtend zu veranlassen. (VK)
- Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde mit diesen Kriterien-Punkten, die sowohl der Antragsteller als auch die Gemeinde unterzeichnet. Diese gilt dann für die Dauer des Bestehens der Sonderwidmung. (WK)

**** Definition Agro- PV- Anlagen:**

„Agro-PV-Anlagen“ sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen gleichzeitig Sonnen-Energie zur Stromerzeugung genutzt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden (Doppelnutzung auf derselben Fläche). Voraussetzung ist, dass mindestens auf 80 % der – ggf. von der Widmung - umfassten Fläche mit ortsüblichen Kulturen landwirtschaftlich genutzt und dazu eine maschinelle Bewirtschaftung mit herkömmlichen landwirtschaftlichen Geräten (Rasenmäher-Roboter ausgenommen) erfolgen kann. Maximal 5% der Belegungsfläche dürfen für Infrastruktur wie z.B.: Montagesystem, Trafostellplätze, geschotterte Flächen verwendet werden. Quelle: OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Stand April 2021) Seite 28

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Prambachkirchen am 19.05.2022.